



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1849**

CXLIV. Vortrag des Pfarrers Coswig zu Treuenbrietzen bei dem Kurfürsten Joachim II. gegen die von dem Bischofe prä tendirte Procuracion (1543?).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54022](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54022)

CXLIV. Vortrag des Pfarrers Coswig zu Treuenbriehen bei dem Kurfürsten Joachim II. gegen die von dem Bischofe prätendirte Procuracion (1543?).

Durchlauchtigster hochgeborner Churfürst. E. C. G. Sind meine arme Dienste allzeit bereit. Durchlauchtigster hochgeborner fürst, Es hat der Ehrwürdige yn Got Vater der Bischoff zu Brandenburg, vnter dem Bapstum Jerlich sein tribut, von wegen seiner Procuracion vber pfarren vnd lehen gefodert, vnd ist dies sein Visitatio gewesen. Itzt aber, weil die lehen yn armen kaffen geschlagen vnd man nicht mehr weis von lehn vnd Visitation gleichwol die alte blindheit herfür nutzen vnd gelt fordern von yrer procuracion, als nemlich von differ pfarren iij alte fl. Darauff hab ich Yhm geantwortet, Er thu vnchristlich, vnrecht seind vnd widder sein gewissen, das er itzt nach erkanter Warheit solches thue foddern, wiewol ich nicht glaub, das solchs des Bischoffs, von dem ich vil guts gehört, fürnemen sey, sondern etlicher thumherrn vnd Officialen, vnd hab yhm deshalben freundlich vnd demütig geschrieben, Mich beruffen vff die Churfürstliche visitatores vnd Ire ordinacion. Die haben geordnet mir vnd andern pfarherrn, was wir vns halten vnd wie viel wir geben sollen. Sonderlich aber mir aufgelegt daz ich einen Caplan odder Diacon geben sol 50 fl. ij Wspl. den andern x fl. Solchs wart offentlich gelesen vff dem Radhausz. Da fraget ich Churfürstliche Visitatores weiter, Ob man etwas mehr thun odder geben soll. Da sprachen sie offentlich yn beywesen vnd anhören des Radts, Ir dorft nichts mehr noch weniger geben, denn was Ir habt hören lesen, Darauff beruff ich mich vnd vff Ewr. Churfl. gnad, dann was Churfürstliche Visitatores ordnen, das hat E. C. G. geordnet.

Nu wil der Bischoff seine iij alt fl. annoch haben wie vor alters, als stund die pfarr noch in antiquo flore vnd das contra jus — vnd sol dennoch ein Visitacio heissen, Aber ich hab Yhm demütiglich geschrieben, Was ein recht Visitacio sey, Nemblich die pfarher verhören, Ob sie recht leren, Ob das Volk recht verforget sey mit Göttl. Wort vnd rechtem Brauch der Sacramente, Ob die pfarher genugsam verforget sein etc. Vnd wiewol ich hoff Mein schreiben sol nutz geschafft haben bey seiner Gn. Doch weil seine Officialen vielleicht möchten fortfarn mit yhrer visitacio, so appellire ich zu E. C. G. vnd ist mein demutig bitt, E. C. G. wolle als ein Christlicher furst mich vnd alle, so es begeren, von solcher Tyranny vnd babylonischen gefangnis vnd vngotlichen schinderey der Officialen vollend erlösen. Denn also lauten noch yre wort: Mandamus, ditricte precipimus, peremptorie iubemus vnd dergleichen sehr vil, vnd solte warlich ein yglich cristlich hertz erschrecken, für solchen alten greuel vnd wen es der leye hörte gedenken, Wir werden sonst genug geplagt zu haus vnd von aussen. Es sind der pfarren xii Wspl. on gefehr von zween dörffern ym Churfürstenthumb von Sachsen, abgezogen. Vnd die iij vberige, so noch für xij Jaren ongefahr durch beider Churfürsten Commissarios, differ pfarren zuerkannt, diweill die zwey dörffer hierein gehört haben, werden auch abgebrochen, vnd mus gleich wol so viel geben. Got weis wie ichs erschwingen sol. Vber das so haben auch die rethe von E. C. G. verordnete Visitatores ein lehn von iij parhuben, deren itzt ein ygliche ij fl. gild, etwa gestiftet, der pfarren auch abgezogen vnd yn armen kaffen geschlagen. Doch weil es E. C. G. ordnung ist, so hab ich mich drein ergeben vnd mus yn Gottl. namen vasthen so lang Got wil, Allein so ich von der vnnöthigen schinderey der Officialen möchte gefreiet sein.

Die weil aber nun E. C. G. als einen Christlichen fürsten mehr gelegen ist an rechtschaffenen predigern, die E. C. G. vnd leuten nütz sein, denn an den vnnützen gefind der Officialen (Got gebe yhn seine gnad, das sie sich erkennen); So wold auch E. C. G. yren vnbilligen handel weren, wil anders E. C. G. rechtschaffene Prediger ym land behalten, Solchs gebe yn E. C. G. hertz der barmhertzige Got, wil auch gern helfen bitten, Das E. C. G. möchte fortfaren yn dem angefangen Werk

vnd trachten für allen dingen nach Gottl. Reich vnd Willen. So wirt auch gewislich folgen glück vnd wolfart ym auferlichen regiment vnd wesen. Amen.

E. C. G. demütiger Caplan Er Michael Cofzwig  
vnwürdiger pfarer zu Britzen.

Nach dem Original im Geh. Ministerial-Archiv.

**CXLV. Kurfürst Joachim überläßt der Stadt Treuenbrietzen das Patronat über die Pfarrkirche, am 25. März 1546.**

Wir Joachim, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburgk, des heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst zu Stettin Pommern der Cassuben und Wenden vnd in Schlesien zu Crosten herzogk Burggraff zu Nurnberg und fürst zu Rügen, Bekennen und thun kundt vor uns, unser Erben und Nachkommende, das uns unsere liebe getreue Bürgermeistere und Ratmanne unser Stadt Treuen Brizen unterthäniglich angelanget, Ihme das Patronat oder Collation des Pfarrlehens dafelbst gnediglich zu vergönnen und zu vereignen mit unterthänigen erbieten, vf wege zu trachten, wie das Pfarhaus dafelbst sambt seiner Zugehörung allewege in wesentlichen gebeuden erhalten, Auch iederzeit nach tödtlichen abgank Resignation oder Vorurlaubung eines Pfarrers einen andern mit unsern und unserer Erben wissen und vorwilligung annehmen vnd daruff insituiren laszen und sezen wolten, Wenn uns den solch Pfarrlehn wegen des Stifts vf unsern Schlosse zu Tangermünde zugefallen und den iezigen Pfarrer darauff praesentiret und einsezen lassen, haben wir angefehen die unterthänigen, treuen Dienste, die der Rath gedachter Stadt Treuenbrizen uns und unsern fürfahren manngfaltig erzeiget und nochmals thun können und wollen, vnd ihnen auch allen ihren Nachkommen für und für umb gemeines besten und förderung der Predigten des göttlichen Wordts und Diener desselben willen das Patronat und Collation des Pfarlehns alldort mit allen und jeden Zugehörung, nuzung und einkomen nichts aufgenohmmen, genzlichen gar vfgetragen und vereigent haben, vfragen und vereignen Inen dasselbe hiemitt alls, wie obberürt, mit allen und jeden nutzungen Herrlicheitten und Jehrlichen einkommen, nichts ausgenohmmen in Crafft dieses Brieffs also, das sie nach tödtlichen abgank oder Resignation des iezigen Pfarrers sollen hernach ewiglich für und für, so offte die Pfarre also vorledigtt, sich umb einen andern neuen gelartten, gottfürchtigen geschickkten Pfarrern bemühen, denselben Uns oder unsern Erben angeben und benennen, da uns derselbe leidlich, das sie alsz den Ihme vf die Pfarre insituiren lassen und einsezen sollen, Doch sollen sie auch Ihren erbieten nach vf die Pfarregebeude gutt acht haben und schaffen, damit die stets in baulichen Wesen erhalten, darzu sie den von den einkommen ihres gemeinen Castens und was unsere Visitatores darzu verordnet, gebrauchen mögen, So sollen sie das Jerliche einkommen der Pfarren nicht verendern, sondern darbey zur Unterhaltung eines Pfarrers, wie es unsere Visitatores verordnet lassen bleiben, Und dann auch keinen Pfarrer ohne redliche Uhrfachen, es wehre denn seiner Ungeschicklichkeit unerbaren unzüchtigen Lebens oder Wandelfz, auch seines Unfleisses, da er dem Pfarrechte nicht könnte oder wolte genugk thun oder solches sonst nicht rechtmäßigen Uhrfachen verschuldet hette, verurlauben. Vnd verziehen